

## Gewährung eines Verpflichtungszuschlages nach § 13 Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Als Reservistendienst Leistende erhalten Sie gemäß § 13 USG einen Zuschlag in Höhe von 35 € je Tag, höchstens 1.470 € je Kalenderjahr für die Verpflichtung zu längerem Dienst, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ihnen wurde ein Angebot auf längere Verpflichtung durch den für Sie zuständigen Truppenteil/Dienststelle unterbreitet. Sie haben dieses Angebot angenommen;
2. Die abgeschlossene Verpflichtungsvereinbarung ist vor dem 15. Tag Reservistendienst im Kalenderjahr beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) eingegangen;
3. Sie haben mehr als 32 Tage Reservistendienst im Kalenderjahr tatsächlich geleistet und
4. Sie haben im Kalenderjahr noch keine Leistungen nach § 12 USG (Zuschlag für längeren Dienst) bewilligt bekommen.

Der für Sie zuständige Truppenteil bzw. Dienststelle wurde mit der Allgemeinen Regelung A2-1320/0-0-1 „Verpflichtungszuschläge für Reservistendienst“ verpflichtet, eine Ausfertigung der Verpflichtungsvereinbarung unverzüglich nach Unterzeichnung an das BAPersBw zu übersenden. Gleichwohl obliegt es in letzter Konsequenz weiterhin Ihrer Verantwortung als RDL, für den rechtzeitigen Eingang Ihrer Verpflichtungserklärung im BAPersBw Sorge zu tragen. Nur im Falle eines rechtzeitigen Eingangs der Verpflichtungsvereinbarung ist eine Zahlung des Verpflichtungszuschlages nach § 13 USG möglich. Andernfalls besteht Ihrerseits nur ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach § 12 USG. Leistungen auf einen Verpflichtungszuschlag nach § 13 USG sind dann ausgeschlossen.

Die Ausschlussfrist in § 13 USG hat ausschließlich rechtliche Gründe und wurde mittlerweile mehrfach verwaltungsgerichtlich bestätigt. Das bedeutet für Sie, dass die Wirksamkeit der Verpflichtungsvereinbarung mit ihrem rechtzeitigen Eingang beim BAPersBw steht und fällt - und zwar unabhängig davon, wer die Übermittlung der Vereinbarung vornimmt.

Daher wird unbedingt empfohlen, dass auch Sie parallel für die Zusendung der abgeschlossenen Verpflichtungsvereinbarung an das BAPersBw Sorge tragen oder sich in eigenem Interesse rechtzeitig nach dem Eingang der Verpflichtungsvereinbarung beim BAPersBw erkundigen. Nutzen Sie am besten die bestehenden Möglichkeiten der digitalen Übersendung als PDF-Datei per E-Mail an [USG@bundewehr.org](mailto:USG@bundewehr.org), per Fax, insbesondere aber auch über die App USG-Online. So kann der rechtzeitige Eingang Ihrer Verpflichtungserklärung im BAPersBw einfach und problemlos nachvollzogen werden.



**BUNDESAMT FÜR DAS  
PERSONALMANAGEMENT  
DER BUNDESWEHR**

Sankt-Franziskus-Straße 144  
40474 Düsseldorf  
Tel. +49 (0) 211 65043-0  
Fax +49 (0) 211 65043-49333

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

PERSONAL

Bei jahresübergreifenden Übungen achten Sie bitte mit darauf, dass auch diese Verpflichtungsvereinbarung

1. ebenfalls vor Beginn dieser Reservedienstleistung, also im alten Kalenderjahr, unterschrieben sein muss und
2. für das folgende Jahr rechtzeitig vor dem 15. Tag des Reservisten dienstes beim BAPersBw eingeht

Sofern Sie Ihren Reservistendienst in Teilzeit absolvieren, beachten Sie bitte, dass die Tage in diesem Fall nur anteilig gezählt werden. Erst nach Erreichen der Dienstleistungstage entsprechend der Vollzeitarbeitszeit wird der Zuschlag gewährt. Bitte beachten Sie dies gegebenenfalls bei Ihrer Einplanung.

Merkblätter, Informationen und Anträge finden Sie auf unserer Internetseite

[Unterhaltssicherung](#)

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Unterhaltssicherungsreferat BAPersBw VII 3.2

E-Mail: [usg@bundeswehr.org](mailto:usg@bundeswehr.org)